



Satzung des Vereins der Waldfreunde St. Hubertus 1926 Bonn-Duisdorf-Hardtberg e.V.

Artikel 1

1. Der Name des Vereins ist „Waldfreunde St. Hubertus 1926 Bonn-Duisdorf Hardtberg e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 3979 eingetragen.
2. Mitglieder können alle rechtsfähigen Personen werden.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung Naturschutzaufgaben und Landschaftspflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Waldreinigungsaktionen
 - Instandhaltung von Waldwegen, Schaffung von Ruhezeiten für das Wild
 - Pflege der Vogelarten durch Setzen spezieller Nistkästen und der damit verbundenen Winterfütterung.
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und Sachaufklärung zu Umweltfragen durch Vorträge und sonstige sich ergebende Anlässe (mehrfach jährlich).
 - Heimatpflege und Heimatkunde, u. a. durch regelmäßige heimatkundliche Wanderungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Artikel 2

Sitz des Vereins ist Bonn – Duisdorf – Hardtberg.



Artikel 3

1. Jede rechtsfähige Person kann auf schriftlichen Antrag stimmberechtigt in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Aufnahmen erfolgen jeweils zur Jahreshauptversammlung und der ersten Mitgliederversammlung nach den Sommerferien. Der Aufnahme soll eine dreimonatige Probezeit vorangehen, in der der Antragsteller noch nicht Mitglied ist, aber am Vereinsleben teilnehmen kann. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag teilt der Vorstand den Mitgliedern auf der nachfolgenden Versammlung mit.
3. Kinder und Jugendliche können als passive Mitglieder - ohne Stimmrecht – in den Verein aufgenommen werden.

Artikel 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ausschließen. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.
4. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Nachfrist von mindestens einem Monat, so wird das einer Austrittserklärung gleich geachtet, auf diese Folge wird das Mitglied hingewiesen. Der Vorstand streicht dieses Mitglied von der Mitgliedsliste.

Artikel 5

1. Beitrag und Aufnahmegebühr ergeben sich aus der Finanzsatzung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Diese regelt auch die Fälligkeit und die Möglichkeit einer Ermäßigung oder eines Erlasses von Aufnahmegebühr oder Beitrag. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass Mitglieder unter 18 Jahren keinen oder einen ermäßigten Beitrag entrichten.



2. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben des Vereins, so wird der Überschuss gemäß § 62 der Abgabenordnung (AO) den Rücklagen für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern für Satzungszwecke bzw. die Instandsetzung der Vereinshütte und der Schutzhütte für Wanderer und / oder zu höchstens einem Drittel den freien Rücklagen zugeführt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 6

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- der Ehrenrat.

Artikel 7

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - Vorsitzende (r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Kassierer- in
 - Schriftführer -in
 - 2 Beisitzer -innen
 - 2 Wanderwarte
 - 1 Platz- und Hüttenwart -in.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren. Es muss über jede Position im Vorstand einzeln abgestimmt werden. Es ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum / zur Ehrenvorsitzenden mit einfacher Mehrheit wählen. Bei den Entscheidungen des Vorstandes kann er / sie beratend mitwirken.
4. Der Vorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten und hat mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Er hat den Mitgliedern
 - Bericht zu erstatten
 - Mit dem Vereinsvermögen sorgsam und sparsam und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften umzugehen.



6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vereinsvorsitzende -r und stellvertretende-r Vorsitzende –r.
7. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein nach innen und außen allein zu vertreten.
8. Alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte, müssen im Vorstand beraten und beschlossen werden.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, hierfür kann er eine Geschäfts- und Finanzordnung beschließen. Diese ist ggf. den Mitgliedern bekannt zu geben.
10. Der Vorstand kann auf Vorschlag Ehrenmitglieder des Vereins ernennen; hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
11. Die Mitglieder ernennen einen Fahnenträger.

Artikel 8

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung), hierzu lädt der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.
3. Über die Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift geführt. Nachdem diese in der darauf folgenden Mitgliederversammlung genehmigt worden ist, wird sie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Artikel 9

Die Jahreshauptversammlung wählt für drei Jahre drei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Ein- und Ausgabenbelege auf Übereinstimmung und den Kassenbestand sowie die satzungsgemäße und gesetzmäßige Verwendung der Vereinsgelder und des Vereinsvermögens.

Artikel 10

Die Jahreshauptversammlung wählt für einen Zeitraum von drei Jahren einen Ehrenrat aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören



Aufgabe des Ehrenrates ist es, über die Einhaltung der Satzung zu wachen und Unstimmigkeiten innerhalb der Mitglieder, innerhalb des Vorstandes oder zwischen Vorstand und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln.

Artikel 11

1. Diese Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen geändert werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Änderungen der Ziele des Vereins müssen einstimmig von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Artikel 12

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen und den Mitgliedern mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisjägerschaft Bonn/Rhein-Sieg, Jägerschaft Bonn e. V. im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt (gem. § 48 BGB).

Artikel 13

Auf die Waldfreunde St. Hubertus Duisdorf geht dieser Verein zurück. Sie haben sich erstmals am 1. Mai 1926 zusammengeschlossen. Dieses Datum wird als historischer Gründungstag angesehen und wird aus diesem Grunde mit der Jahreszahl im Vereinsnamen geführt.



Artikel 14

Diese Satzung trat am 07. Februar 1992 in Kraft. Sie wurde zuletzt in der Jahreshauptversammlung am 29. Januar 2016 geändert. Die Änderungen treten am 30. Januar 2016 in Kraft

*Der Verein ist eingetragen im Vereins- / Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer: **VR 3979***

II. Die Richtigkeit der beschlossenen Änderungen bestätigen:

Bruno Schmidt
Vorsitzender

Jürgen Langkau
stellvertretender Vorsitzender



III. Unterschriebene Ausfertigungen werden erteilt

- 1. dem Amtsgericht Bonn 2-fach zum Vereins- / Genossenschaftsregister
- 2. dem Finanzamt St. Augustin zu Steuer-Nr. 222/5750/0707 VBZ 53 m. d. B. zu bestätigen, dass gegen diese Satzung hinsichtlich der Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigt keine Bedenken bestehen.

IV. Original zu den Vereinsakten

- Kopien an die Vereinsmitglieder